

Verfahrensordnung

des



Lagotto Romagnolo Wasserhunde Deutschland e. V.

gegründet am 8. Juli 2016 - eingetragen am 22. Juli 2016

Stand Version Juni 2024

Änderungen durch die Mitgliederversammlung am 16. Juni 2024
eingetragen beim Amtsgericht Würzburg am 3. Dezember 2024 201463

als Anhang 2 der Satzung des LRWD e.V.

Verfahrensordnung

des

§ 1 Inkrafttreten

§ 2 Der LRWD e.V.-Ehrenrat

§ 3 Neutralität

§ 4 Zuständigkeiten

§ 5 Vorgehensweise

§ 6 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden

§ 7 Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung, Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage

§ 8 Ladung zur mündlichen Verhandlung

§ 9 Vertretung

§ 10 Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit

§ 11 Entscheidungen

§ 12 Protokoll

§ 13 Vergleich

§ 14 Erlass der Entscheidung des LRWD e.V.-Ehrenrats

§ 15 Kosten des Verfahrens

§ 16 Zustellung

§ 17 Berufung

§ 18 Schlussbestimmungen

§ 1 Inkrafttreten

Diese Ordnung wird vorab durch Beschluss des Vorstands des LRWD e.V. in Kraft gesetzt und ist in der nächsten auf diesen Beschluss folgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie tritt mit der Eintragung ins Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.

§ 2 Der LRWD e.V.-Ehrenrat

1. Der Ehrenrat ist eine unabhängige und neutrale Institution des LRWD e.V. und kein Organ des Vereins.
2. Der LRWD e.V.-Ehrenrat setzt sich gemäß § 29 der LRWD e.V.-Satzung zusammen und wird gemäß § 29.1 der LRWD e.V.-Satzung von der Mitgliederversammlung gewählt
3. Die Mitglieder des Ehrenrats erhalten keine Vergütung. Notwendige Aufwendungen werden entsprechend der Kostenordnung des LRWD e.V. erstattet.
4. Sollte der LRWD e.V. keinen eigenen Ehrenrat (mangels „rechtserfahrener Person“) gewählt haben, so ist bei Bedarf das VDH-Verbandsgericht anzurufen.

§ 3 Neutralität

1. Bei den Mitgliedern des Ehrenrats dürfen keine Ausschließungsgründe analog des § 41 Zivilprozessordnung (ZPO) vorliegen.
2. Ein Mitglied des Ehrenrats darf keine der am Verfahren beteiligten Parteien beraten oder sie vertreten.

§ 4 Zuständigkeiten

Der Vereinsgerichtsbarkeit des Ehrenrats unterliegen alle Einzelmitglieder des LRWD e.V., soweit sie sich im Rahmen der Satzung und Ordnungen des LRWD e.V. betätigen.

Der Ehrenrat ist sachlich zuständig in folgenden Angelegenheiten:

1. Bei Streitigkeiten über die Auslegung der Satzung und der Vereinsordnung;
2. Bei Streitigkeiten zwischen dem Verein und Einzelmitgliedern
3. Bei Streitigkeiten zwischen den Vereinsmitgliedern, soweit sie Vereinsangelegenheiten betreffen

§ 5 Vorgehensweise

1. Die das Vereinsgerichtsverfahren betreibende Partei hat die Antragschrift als eingeschriebenen Brief an die Geschäftsstelle des LRWD e.V. zu senden. Mit Vorlage beim LRWD e.V.-Ehrenratsvorsitzenden und Nachweis der Zahlung eines Kostenvorschusses in Höhe von 500,00 Euro beginnt das Verfahren.

Diese Antragschrift muss mindestens enthalten:

1. die Bezeichnung der Parteien,
2. einen Antrag,

3. Ort, Zeit und Art des zu behandelnden Verfahrensgegenstandes, - das Beweismaterial.

Der Ehrenrat kann von sich aus oder auf Antrag einer Partei die Durchführung bestimmter Verfahrenshandlungen (z. B. Ladung von Zeugen) von der Zahlung eines weiteren angemessenen Kostenvorschusses abhängig machen.

Anträge können zurückgewiesen werden, wenn sie nicht in gehöriger Form gestellt worden sind, d.h. die erforderliche Sachlichkeit fehlt, insbesondere wenn Beleidigungen oder bloße Vermutungen enthalten sind, wenn sie unangemessen formuliert sind, wenn eine zwingende Frist versäumt wurde und/oder wenn der Vorschusspflicht nicht nachgekommen wurde.

2. Das Verfahren erstreckt sich nur auf den in der Antragsschrift bezeichneten Verfahrensgegenstand. Die Antragsschrift muss spätestens 1 Monat nach Kenntnisnahme des zugrunde liegenden Vorganges beim Vorsitzenden des LRWD e.V.-Ehrenrats eingehen. Auf Rechtsstreitigkeiten, denen keine Vereinsentscheidung vorausgeht, findet die 1-Monats-Frist keine Anwendung.

§ 6 Vorbereitende Maßnahmen des Vorsitzenden

Zu Beginn des streitigen Verfahrens hat der Vorsitzende die Beteiligten einschließlich der Zeugen darauf hinzuweisen, dass alle Angaben der Wahrheit entsprechen müssen und Irreführung des LRWD e.V.-Ehrenrats den Ausschluss aus dem LRWD e.V. zwangsläufig nach sich zieht.

Bei Streitigkeiten hat der LRWD e.V.-Ehrenrat die Pflicht, die Gegenpartei durch Zustellung (Einschreiben mit Rückschein) der Antragsschrift in Kenntnis zu setzen und zu einer schriftlichen Stellungnahme innerhalb von drei Wochen aufzufordern.

Der Vorsitzende hat die Sache so weit vorzubereiten, dass nach Möglichkeit in einer mündlichen Verhandlung ein Vergleich geschlossen oder die Angelegenheit durch eine Entscheidung zum Abschluss gebracht werden kann.

In berechtigten Ausnahmefällen bzw. mit Zustimmung der Parteien kann das Vereinsgericht im schriftlichen Verfahren entscheiden.

§ 7 Ort und Zeit einer mündlichen Verhandlung, Entscheidung im schriftlichen Verfahren und nach Aktenlage

Der Ehrenrat tagt am Wohnsitz des Ehrenratsvorsitzenden oder an einem von beiden Parteien akzeptierten Ort.

Die mündliche Verhandlung soll nach Möglichkeit innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Antragsschrift stattfinden.

Im Einverständnis beider Parteien kann der Ehrenrat im schriftlichen Verfahren einen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen abschließenden Beschluss/eine abschließende Entscheidung erlassen.

Erscheint eine Partei trotz ordnungsgemäßer Ladung unentschuldigt zur mündlichen Verhandlung nicht und ist auch nicht vertreten, so entscheidet der Ehrenrat nach Lage der Akten. Von einer Vernehmung der von der säumigen Partei benannten oder von ihr gestellten Zeugen und Sachverständigen kann dann abgesehen werden.

§ 8 Ladung zur mündlichen Verhandlung

Zur mündlichen Verhandlung werden die Parteien, Zeugen und Sachverständigen mittels „Einschreiben mit Rückschein“ geladen. Hat ein Bevollmächtigter eine Zustellungsvollmacht nachgewiesen, so wird dieser auch geladen.

Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Zeugen und Sachverständige sind darauf hinzuweisen, dass sie vom LRWD e.V. nach den Sätzen des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der jeweils gültigen Fassung entschädigt werden.

§ 9 Vertretung

Jede Partei kann sich durch eine volljährige uneingeschränkt geschäftsfähige Person vertreten lassen. Der Ehrenrat kann einen ihm ungeeignet erscheinenden Bevollmächtigten zurückweisen und kann der Partei anheim stellen, entweder selbst zur mündlichen Verhandlung zu erscheinen oder einen anderen geeigneten Vertreter zu bestellen. Als Bevollmächtigter kann ein bei einem Gericht der BRD zugelassener Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in jeder Lage des Verfahrens bestellt werden. Das Zurückweisungsrecht gilt dann nicht. Die Kosten einer solchen Vertretung oder Beratung werden vom Vereinsgericht in einer Kostenentscheidung nicht erfasst. Kostenschuldner ist der Auftraggeber.

§ 10 Grundsätzliche Nichtöffentlichkeit

Die mündliche Verhandlung vor dem Ehrenrat ist nicht öffentlich. Das Vereinsgericht kann jedoch auf Antrag Zuhörer zulassen.

§ 11 Entscheidungen

Der LRWD e.V.-Ehrenrat kann folgende Entscheidungen treffen:

- Bestätigung/Ablehnung der mit der Antragschrift beantragten Maßnahme; Einstellung des Verfahrens wegen Geringfügigkeit;
- Niederschlagung wegen Schuldlosigkeit oder mangels Beweisen; Erteilung einer Verwarnung;
- Bestätigung/Aufhebung der getroffenen Maßnahmen/Beschlüsse; Ausschluss aus dem LRWD e.V. auf Zeit oder für immer
- Anordnung der Veröffentlichung der getroffenen Maßnahmen im Vereinsheft/ im geschützten Mitgliederbereich der vereinseigenen Homepage.(unter Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte einzelner und der Datenschutzerklärung Anhang 7 der Satzung)

§ 12 Protokoll

Über die mündliche Verhandlung wird ein Protokoll aufgenommen. Ein Diktat auf Tonträger ist zulässig.

Das Protokoll muss enthalten:

- Ort, Datum, Beginn und Ende der Verhandlung;
- die Besetzung des Ehrenrats;
- die Namen der teilnehmenden Parteien, deren Vertreter/Bevollmächtigten;
- die von den Parteien gestellten Anträge und wesentliche Inhalte von Erklärungen;
- den wesentlichen Inhalt von Zeugenaussagen nebst Namensangabe;
- Benennung von Urkunden, die verlesen oder sonst wie zum Gegenstand der Verhandlung gemacht wurden;

- die Erklärung, dass ihnen rechtliches Gehör gewährt wurde;
- den Inhalt eines evtl. abgeschlossenen Vergleiches
- oder die Entscheidung des Ehrenrats.

§ 13 Vergleich

Im Interesse des Vereinfriedens soll der Ehrenrat versuchen, den Streit durch einen möglichen Vergleich zu beenden.

Ein Vergleich kann auch dadurch geschlossen werden, dass die Parteien dem Ehrenrat einen schriftlichen Vergleichsvorschlag unterbreiten oder einen schriftlichen Vergleichsvorschlag des Ehrenrats durch Schriftsatz gegenüber dem Ehrenrat annehmen. Der Ehrenrat stellt das Zustandekommen und den Inhalt eines solch geschlossenen Vergleichs durch Beschluss fest.

Vergleichen sich die Parteien während des Verfahrens, so beendet der Ehrenrat das Verfahren.

§ 14 Erlass der Entscheidung des LRWD e.V.-Ehrenrats

Vor dem Erlass einer Entscheidung erhalten die Parteien Gelegenheit zur abschließenden Stellungnahme. Die Frist zur Stellungnahme beträgt drei Wochen. Die danach erfolgende Entscheidung des Ehrenrats sollte einen Zeitraum von vier Wochen nicht überschreiten.

Bei der Beratung und Beschlussfassung dürfen nur die entscheidenden Mitglieder des Ehrenrats zugegen sein. Sie haben das Beratungsgeheimnis zu wahren.

Die Entscheidung ist schriftlich abzufassen und von den Mitgliedern, die bei der Entscheidung mitgewirkt haben, zu unterschreiben.

Das Datum der letzten Unterschrift ist maßgebend.

§ 15 Kosten des Verfahrens

1. Die erstattungsfähigen Kosten des Verfahrens trägt der Unterlegene. Bei teilweise Unterlegen und Obsiegen bzw. bei Abschluss eines Vergleiches kann der Ehrenrat beiden Parteien einen Teil der Kosten auferlegen. Bei vorzeitiger Beendigung (Rücknahme Einspruch/Antrag) trägt die betreibende Partei die Kosten.
2. Erstattungsfähige Kosten sind die Kosten für Beweispersonen oder Beweismittel, sowie die Kosten für notwendige Aufwendungen der Mitglieder des Ehrenrats gemäß der Kostenordnung des LRWD e.V. in ihrer jeweils gültigen Fassung.

§ 16 Zustellung

Je eine Ausfertigung der Entscheidung die von den bei der Entscheidung mitwirkenden Ehrenratsmitgliedern unterschrieben worden ist, ist den Parteien per Einschreiben zuzustellen. Analog gilt dies für einen zustande gekommenen Vergleich.

§ 17 Berufung

Das Rechtsmittel der Berufung muss bis zur 4. Woche nach Erhalt des Entscheids, dem Ehrenrat des LRWD e.V. oder, falls der LRWD e.V. noch keinen Ehrenrat gemäß § 29 Abs. 2 und 3 wählen konnte, dem VDH-Verbandsgericht schriftlich zugestellt werden.

Das Berufungsverfahren liegt dann in der Zuständigkeit nach § 1 Abs. 2 (12) der VDH-Verbands-Gerichts-Ordnung beim VDH-Verbandsgericht.

§ 18 Schlussbestimmungen

Eine Ausfertigung der Entscheidung/des Vergleiches ist auf der Geschäftsstelle des LRWD e.V. zu hinterlegen.

Die Akten abgeschlossener Verfahren werden in der Geschäftsstelle des LRWD e.V. aufbewahrt. Die Akten dürfen nicht vor Ablauf von fünf Jahren vernichtet werden. Akteneinsicht darf nur gewährt werden, wenn ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird und Interessen des LRWD e.V. nicht entgegenstehen. Der/die jeweilige Ehrenratsvorsitzende hat jederzeit ungehinderten Zugang zu allen Verfahrensakten.

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ehrenratsordnung soll nicht die Nichtigkeit der übrigen Teile der Ehrenratsordnung nach sich ziehen.

Änderungen oder Ergänzungen dieser Ehrenratsordnung, die von der zuständigen Registerbehörde vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Diese Änderungen werden den Mitgliedern auf der Homepage und/oder im Vereinsheft des LRWD e.V. bekannt gegeben.